

**Reglement zur Teilnahme an der Deutsch-Einstufung  
„Schweizerischer Digitaler Sprachtest“**

**10. April 2021**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Der Schweizerische Digitale Sprachtest</b>	<b>2</b>
1.1	Zweck	2
1.2	Inhalt	2
<b>2</b>	<b>Anmeldung und Zulassung</b>	<b>2</b>
2.1	Teilnahmebedingungen	2
2.2	Anmeldung	2
2.3	Zulassung	3
2.4	Testgebühr und Fristen	3
2.5	Datenschutz	3
<b>3</b>	<b>Barrierefreie Testbedingungen</b>	<b>3</b>
3.1	Antrag	3
3.2	Entscheid	4
<b>4</b>	<b>Durchführung</b>	<b>4</b>
4.1	Ausweiskontrollen	4
4.2	Zweifel an der Identität	4
4.3	Verspätete Teilnehmende	4
4.4	Testaufbau und Dauer	5
4.5	Hilfsmittel	5
4.6	Material	5
<b>5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>6</b>
6.1	Korrektur	6
6.2	Testergebnisse	6
6.3	Wiederholung	6
6.4	Verlust vom Zertifikat	6
6.5	Einsatz der Testergebnisse	7
<b>7</b>	<b>Testeinsicht, Rekurs und Beschwerden</b>	<b>7</b>
7.1	Testeinsicht	7
7.2	Rekurs	7
7.3	Beschwerden	8
<b>8</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>

# 1 Der Schweizerische Digitale Sprachtest

## 1.1 Zweck

Der Schweizerische Digitale Sprachtest (folgend SDS) ermittelt die Sprachkompetenzen in Deutsch oder Französisch von Personen, die eine andere Hauptsprache als Deutsch bzw. Französisch haben. Im Test wird das jeweilige GER-Niveau in den Sprachhandlungskompetenzen Sprechen, Hörverstehen, Schreiben und Leseverstehen differenziert und feinstufig eruiert. Die Aufgaben beziehen sich aktuell auf die fide-Handlungsfelder Arbeit und Arbeitssuche.

## 1.2 Inhalt

Dieses Reglement enthält die Bestimmungen für die Teilnahme am SDS.

# 2 Anmeldung und Zulassung.

## 2.1 Teilnahmebedingungen

Grundsätzlich können alle Personen ab 16. Lebensjahr am SDS teilnehmen. Nicht zugelassen werden Personen, die aus den in den Punkten 4.2 und 4.5 genannten Gründen bis zum Ablauf von der Sperrfrist von der Prüfung ausgeschlossen sind.

Für Teilnehmende mit Einschränkungen und/oder speziellen Bedürfnissen gelten besondere Regelungen, die unter Punkt 3 «barrierefreie Testbedingungen» genauer erläutert sind.

Für Teilnehmende mit vorliegendem Analphabetismus besteht die Möglichkeit, den mündlichen Teil des Schweizerischen Digitalen Sprachtests zu absolvieren. Je nach Art des Analphabetismus und des Alphabetisierungsgrades ist eine Einstufung im Hörverstehen bis zum Niveau A2 möglich. Eine Einstufung im Sprechen kann bis auf Niveau B2 angeboten werden. Die Teilnehmenden sollen das Vorgehen in jedem Fall mit der zuständigen Behörde absprechen.

## 2.2 Anmeldung

Der SDS muss bei einem lizenzierten Testzentrum durchgeführt werden.

Die Anmeldung erfolgt direkt über das entsprechende Testzentrum. Mit der Anmeldung für den Schweizerischen Digitalen Sprachtest erlauben die Teilnehmenden, dass

a) ihre mündliche Sprachproduktion (Interview) während des Tests aufgenommen und für 60 Tage ab Durchführungsdatum vom Testzentrum aufbewahrt wird;

b) ihre Aufnahmen und die gelösten Aufgaben in der Sprachhandlungskompetenz Schreiben zwecks Qualitätssicherung und im Fall eines Rekurses von der social development AG oder dazu beauftragter Institution und von ihnen selbst eingesehen werden können;

c) ihre Aufnahmen sowie die gelösten Aufgaben in der Sprachhandlungskompetenz Schreiben nach Ablauf einer 60-tägigen Frist von der social development AG oder dazu beauftragter Institution anonymisiert für Schulungszwecke verwendet werden können;

e) ihre persönlichen Daten sowie Testergebnisse an die social development AG für statistische Auswertungen, Optimierungen der Aufgaben und gezieltes Marketing weitergegeben werden.

Mit der Anmeldung zum Test bestätigen die Teilnehmenden (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter), dass sie die Vertragsbedingungen (AGB) des gewählten Testzentrums und das aktuelle SDS Testreglement zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren.

### 2.3 Zulassung

Das Testzentrum entscheidet über die Zulassung aufgrund der vorhandenen Plätze und bestätigt dies in schriftlicher Form (Bestätigungsmail, Einladungsschreiben o.Ä.). Der Anspruch auf einen Testantritt besteht erst nach Zulassung durch das Testzentrum und nach der Bezahlung der vollständigen Testgebühr.

### 2.4 Testgebühr und Fristen

Die Testgebühren werden von den Testzentren in Absprache mit der social development AG festgelegt und sind von den Testteilnehmenden innerhalb der vom Testzentrum vorgegebenen Frist zu bezahlen. Genauere Informationen zu den Zahlungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des gewählten Testzentrums zu finden.

### 2.5 Datenschutz

Die personalisierten Informationen werden vertraulich gemäss Datenschutzlinien sowie kaufmännischer Aufbewahrungspflicht zwei Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

## 3 Barrierefreie Testbedingungen

### 3.1 Antrag

Teilnehmende, die eine barrierefreie Testsituation benötigen, müssen sich zwei Monate vor dem Testtermin beim entsprechenden Testzentrum melden. Weiter ist ein ärztliches Attest oder ein gleichwertiger Nachweis, aus dem die Art und der Grad der Behinderung hervorgehen, vorzulegen.

In Absprache mit der social development AG können an die individuelle Situation angepasste Prüfungsbedingungen eingeräumt werden.

## 3.2 Entscheid

Die Genehmigungen oder Absagen werden nach der Abklärung schriftlich mitgeteilt. Ohne eine schriftliche Bestätigung seitens des Testzentrums besteht kein Anspruch auf besondere Testbedingungen.

Wenn durch Einschränkungen bzw. spezifische Bedürfnisse einzelne Kompetenzen des gesamten oder modularen Tests nicht abgelegt werden können, wird dies ohne Angabe eines Grundes auf dem Zertifikat vermerkt. Die Kompetenzen, die nicht abgelegt werden, werden mit «keine Kenntnisse» attestiert.

## 4 Durchführung

### 4.1 Ausweiskontrollen

Der/die Testverantwortliche oder die Testleitung ist verpflichtet, die Identität der Teilnehmenden zweifelsfrei festzustellen.

Die Ausweiskontrolle findet vor dem Test statt. Die Teilnehmenden weisen sich mit einem gültigen amtlichen Ausweis (Reisepass, Personalausweis usw.) mit einem Lichtbild aus. Es werden **keine Kopien** von den Ausweisen akzeptiert.

Teilnehmende, die sich nicht ausweisen können, werden zur Prüfung **nicht zugelassen**.

Der/die Testverantwortliche oder die Testleitung überprüft während der Identitätskontrolle Korrektheit der bei der Anmeldung erfassten Angaben (z.B. mittels Anwesenheitsliste).

Das Testzentrum hat das Recht, weitere Massnahmen zur Klärung der Identität durchzuführen und festzulegen, welcher (von den gültigen amtlichen Ausweisen) vorgelegt werden muss.

### 4.2 Zweifel an der Identität

Sollten Zweifel an der Identität von Teilnehmenden bestehen, kann das Testzentrum auf Vorlage eines anderen Ausweises bestehen.

Kann die Identität aufgrund der vorgelegten Ausweise nicht zweifelsfrei festgestellt werden, wird der/die Teilnehmende zur Prüfung **nicht zugelassen**.

Bestätigt sich der Verdacht, dass die/der Teilnehmende mit der ausgewiesenen Person nicht identisch ist, wird sie/er zur Prüfung **nicht zugelassen** und kann den Test frühestens **drei Monate** nach dem Tag des Testausschlusses wiederholen.

Ausserdem behält sich social development AG im Fall einer versuchten Identitätstäuschung entsprechende rechtliche Schritte vor.

### 4.3 Verspätete Teilnehmende

Personen, die 30 Minuten nach dem Testbeginn eintreffen, können vom Test ausgeschlossen werden. Den Testzentren wird das Recht übergeben, über die Teilnahme oder den Ausschluss zu entscheiden. Die Kostenregelung erfolgt beim Ausschluss gemäss den AGB des jeweiligen Testzentrums.

#### 4.4 Testaufbau und Dauer

Der SDS ist ein adaptiver Test und beinhaltet die Niveaus von A1 bis und mit B2.

Das Niveau der Handlungskompetenzen Lesen, Hören und Schreiben wird mit einem Tablet getestet. Es werden keine Computerkenntnisse vorausgesetzt.

Das Niveau in der Handlungskompetenz Sprechen wird in einem Interview mit einer/einem Testleiter/in evaluiert.

Der Test beginnt auf dem Niveau A1. Sobald die Aufgaben der jeweiligen Sprachhandlungskompetenz des Niveaus gelöst werden, erscheinen die Aufgaben des nächsthöheren Niveaus. Beim Nichterreichen des Niveaus in rezeptiven Sprachhandlungskompetenzen (Lesen und Hören) schliesst der Test aufgrund der automatischen Korrektur die betreffende Sprachhandlungskompetenz ab und es erscheinen keine weiteren Aufgaben. In der produktiven Sprachhandlungskompetenz Schreiben wird der Test bei Nichterreichen des Niveaus nicht automatisch abgebrochen.

Wird das Niveau B2 erreicht, verlängert sich die reguläre Testzeit von zwei Stunden um weitere dreissig Minuten.

Teilnehmende, die bereits einen Teil des Tests bestanden haben oder aus anderen Gründen nur einen Teil des Test ablegen möchten, können zu einem reduzierten Preis entweder nur den schriftlichen Teil (Schreiben und Lesen) oder nur den mündlichen Teil (Sprechen und Hören) absolvieren. Die Testzeit beträgt dabei maximal eine Stunde. Wird das Niveau B2 erreicht, verlängert sich die maximale Testzeit von einer Stunde um weitere dreissig Minuten.

#### 4.5 Hilfsmittel

Das Benutzen von Hilfsmitteln sowie das Stören anderer Teilnehmender während des Tests ist untersagt.

Als unerlaubte Hilfsmittel gelten alle Materialien, die laut den Bestimmungen zur Durchführung und dem Testreglement nicht vorgesehen sind (z. B. Wörterbücher, mitgebrachte Notizen etc.). Technische Hilfsmittel wie Mobiltelefone oder andere zur Aufzeichnung, Wiedergabe bzw. Übertragung geeignete Geräte, dürfen während der Prüfung nicht verwendet werden. Teilnehmende, die gegen diese Regelungen verstossen, werden vom SDS ausgeschlossen.

Personen, die versuchen die Testinhalte zu kopieren (Foto, Audio- oder Videoaufnahmen, Abschreiben usw.) werden ebenfalls vom SDS ausgeschlossen.

Im Fall eines Ausschlusses werden die erbrachten Testleistungen nicht bewertet und die Gebühr wird nicht rückerstattet.

Teilnehmende, die aus oben genannten Gründen vom SDS ausgeschlossen wurden, können den Test **frühestens nach drei Monaten** ab dem Tag des Ausschlusses wiederholen.

#### 4.6 Material

Tablets, Kopfhörer und Tastaturen werden von den jeweiligen Testzentren zur Verfügung gestellt. Falls die teilnehmende Person eine Sehhilfe benötigt, ist sie verpflichtet, die eigene Lesebrille mitzubringen.

## 5 Qualitätssicherung

Die gleichbleibend hohe Qualität der Testdurchführung wird durch regelmäßige Kontrollen im Rahmen von Hospitationen, Stichproben sowie durch Einsichtnahme in die Testunterlagen durch die social development AG oder durch die dazu beauftragte Institution sichergestellt. Die/Der Teilnehmende erklärt sich damit einverstanden.

## 6 Ergebnisse

### 6.1 Korrektur

Die Bewertung der Sprachhandlungskompetenzen Sprechen und Schreiben wird von der lizenzierten Testleitung vorgenommen. Die Vergabe der Punkte sowie die Grenzwerte für das Erreichen bzw. Nichterreichen eines Niveaus sind in den SDS-Bewertungskriterien verbindlich festgelegt. Das Niveau gilt als erreicht, wenn die jeweiligen Minimalanforderungen (pro Aufgabe) erfüllt sind.

Die Aufgaben der Sprachhandlungskompetenzen Lese- und Hörverstehen werden anhand automatischer Korrektur durch das System ausgewertet.

### 6.2 Testergebnisse

Nach der Bewertung werden die Testergebnisse innerhalb von zwei bis drei Arbeitstagen per Post oder auf Wunsch per E-Mail an die Teilnehmenden verschickt.

### 6.3 Wiederholung

Der Test kann als Ganzes beliebig oft wiederholt werden.

Kombinationen aus einzelnen Sprachhandlungskompetenzen (mündlich oder schriftlich), können beliebig oft wiederholt werden.

Einzelne Fertigkeiten (Leseverstehen, Sprechen, Hörverstehen oder Schreiben) können nicht wiederholt werden.

Bei einer Wiederholung bekommen die Teilnehmenden ein neues Zertifikat mit den bei der Wiederholung erreichten Resultaten ausgestellt.

### 6.4 Verlust vom Zertifikat

Das Zertifikat kann maximal zwei Jahre ab Testdatum bei der entsprechenden Durchführungsinstitution (gegen Gebühr) nachbestellt werden. Detaillierte Informationen dazu sind in den AGB des entsprechenden Testzentrums zu finden.

## 6.5 Einsatz der Testergebnisse

Der SDS ist zum Nachweis der Sprachkompetenzen im Rahmen von ausländer- und bürgerrechtlichen Verfahren fide-anerkannt und auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate aufgeführt. Dies bedeutet, dass die Testresultate für Einbürgerungen, Erhalt und Verlängerung von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen, etc. eingesetzt werden können. Die Ergebnisse können bei der Geschäftsstelle fide gegen Gebühr mittels Antragsformulars<sup>1</sup> in einen Sprachenpass fide umgewandelt werden.

## 7 Testeinsicht, Rekurs und Beschwerden

### 7.1 Testeinsicht

Die Teilnehmenden haben das Recht auf Testeinsicht, wenn sie die Testergebnisse anzweifeln. Dafür müssen sie innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Erhalt der Testergebnisse einen schriftlichen Antrag mit einer Begründung an das Testzentrum senden.

Die Resultate in den produktiven Sprachhandlungskompetenzen können in der Anwesenheit der vom Testzentrum definierten Aufsichtsperson von Teilnehmenden oder von allfälligen Rechtsvertretern eingesehen werden.

Die rezeptiven Sprachhandlungskompetenzen können aufgrund automatisierter Korrektur nicht offengelegt werden.

Jegliches Kopieren (Fotos, Videoaufnahmen, Abschreiben, Ausdrucken usw.) sind während der Einsicht untersagt.

Der Ort und das Datum der Prüfungseinsicht werden vom jeweiligen Testzentrum bestimmt.

### 7.2 Rekurs

Die Teilnehmenden können innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Testeinsicht Rekurs gegen das Resultat bei der social development AG unter folgender Adresse einreichen:

social development AG  
Laurenzenvorstadt 87/89  
5000 Aarau

Der Rekurs muss eine Begründung sowie einen Antrag enthalten und ist kostenlos.

Im Rekursfall überprüft die social development AG die Bewertung der Sprachhandlungskompetenzen Sprechen und Schreiben.

Die Testleistungen werden dazu von zwei lizenzierten Testleitenden zunächst unabhängig voneinander bewertet. Anschliessend wird in einem Bewertungsgespräch gemeinsam die endgültige

---

<sup>1</sup> Das aktuelle Antragsformular ist auf der fide-Webseite zu finden.



Bewertung festgelegt, worüber sowohl die Teilnehmenden als auch das Testzentrum und die betroffenen Testleitenden in schriftlicher Form informiert werden.

Kommt es zu niveaurelevanten Unterschieden, so stellt die social development AG ein neues Zertifikat aus.

### 7.3 **Beschwerden**

Die Teilnehmenden können, wenn sie einen Verstoss gegen das gültige Testreglement bzw. gegen die Richtlinien zur Durchführung feststellen, eine Beschwerde bei der social development AG unter folgender Adresse einreichen:

social development AG  
Laurenzenvorstadt 87/89  
5000 Aarau

## 8 **Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt am 10. April 2021 in Kraft und gilt für Teilnehmende, deren Test nach dem 10. April 2021 stattfindet. Im Fall von sprachlichen Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Sprachversionen des Testreglements ist die deutsche Fassung massgeblich.